

## **Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Geltungsbereich und Vertragsparteien**

**1.1.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Artronics, Taunusblick 19, 65760 Eschbron – nachfolgend „Artronics“ - gelten für sämtliche Verträge, die mit Geschäftskunden abgeschlossen werden. Sie sind Bestandteil aller zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Vereinbarungen.

**1.2.** Ferner finden diese AGB auch bei Folgeaufträgen Anwendung – jeweils in der jeweils aktuellen Fassung –, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Einbindung bedarf.

**1.3.** Unser Leistungsangebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer. Wir behalten uns vor, den unternehmerischen Status bzw. Unternehmereigenschaft des Vertragspartners zu überprüfen und Anfragen von Privatpersonen abzulehnen.

**1.4.** Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, wir stimmen deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.

**1.5.** Die jeweils gültige Fassung dieser AGB wird auf unserer Webseite zum Download bereitgestellt. Auf Wunsch übermitteln wir diese in Textform.

### **2. Vertragsbestandteile, Zustandekommen und Änderungen**

**2.1.** Der Vertrag zwischen Artronics und dem Kunden umfasst – in absteigender Rangfolge – folgende Dokumente:

- a) das ausgefüllte Auftragsformular,
- b) technische Spezifikationen (z. B. Pflichtenheft),
- c) Produktbeschreibungen inklusive Funktionsübersichten,
- d) diese AGB (Teile 1 bis 4), sowie
- e) unsere (Artronics) jeweils gültigen Preislisten.

Im Zweifelsfall hat das höherwertige Dokument Vorrang.

**2.2.** Angebote der Artronics sind für fünf (5) Werktage verbindlich, sofern nicht anders angegeben. Eine spätere Annahme gilt als neues Angebot des Kunden.

**2.3.** Kostenvoranschläge oder Schätzungen von Artronics stellen keine rechtsverbindlichen Verträge dar, sondern laden zur Abgabe eines Vertragsangebots ein.

**2.4.** Die Annahme eines Angebots durch Artronics erfolgt in der Regel innerhalb von fünf (5) Werktagen, beispielsweise mittels Auftragsbestätigung – auch in anderer, mündlicher oder leistungserbringender Form.

**2.5.** Verträge können in Deutsch und Englisch abgeschlossen werden; im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung maßgeblich.

### **3. Leistungen und Pflichten von Artronics**

**3.1.** Die Artronics erbringt u. a. folgende Leistungen:

- a) Beratung, etwa zur fachgerechten Inbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme oder Umrüstung von Anlagen,

- b) Reparatur, Wartung und Instandhaltung von Maschinen, auch über die Herstellersupportdauer hinaus,
- c) Ein- und Ausbau von Komponenten,
- d) Verkauf von Neu- und Ersatzteilen sowie
- e) Ankauf oder Inzahlungnahme defekter Maschinenteile.

**3.2.** Für die Leistungen gem. Ziffer 3.1.a) finden vorrangig die Bestimmungen des Teil 2 dieser Vertragsbedingungen Anwendung, für die Leistungen gem. Ziffer 3.1.b) und

**3.1.c)** die des Teil 3, und für die Leistungen gem. Ziffer 3.1.d) und 3.1.e) die des Teil 4.

**3.3.** Der genaue Leistungsumfang richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Unterlagen und gegebenenfalls veröffentlichten Produkt- oder Funktionslisten, sowie den Leistungsbeschreibungen der Teile 2-4 dieser Vertragsbedingungen. Soweit nicht wie vorgenannt abweichend vereinbart, finden die nachfolgenden Absätze Anwendung.

**3.4.** Sämtliche Leistungen werden sorgfältig und unter Einsatz fachkundigen Personals gemäß den marktüblichen Standards ausgeführt.

**3.5.** Eine ausdrückliche Zusicherung der Eignung für einen bestimmten Zweck gilt nur, wenn dies ausdrücklich und schriftlich von Artronics zugesichert wurde.

**3.6.** Arbeiten werden – soweit möglich – in Räumlichkeiten von Artronics durchgeführt. Sofern Arbeiten beim Kunden erfolgen, beachtet Personal von Artronics die ihm mitgeteilten Sicherheitsvorgaben. Reisekosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

**3.7** Artronics berücksichtigt im Rahmen der Leistungserbringung in angemessenem Umfang auch die materiellen, ideellen und organisatorischen Gegebenheiten, die Artronics vom Kunden mitgeteilt werden. Dabei behält sich Artronics jedoch vor, eigenständig in der Auswahl des eingesetzten Personals, der Methode und technischen Umsetzung zu entscheiden, um das vereinbarte Ergebnis zu erzielen.

**3.8** Artronics ist berechtigt, Leistungen in Teilschritten zu erbringen. Der Kunde hat jedoch das Recht, einzelne Teilleistungen abzulehnen, sofern diese als isolierte Leistungseinheiten nicht nutzbar sein sollten.

#### **4. Pflichten des Kunden**

**4.1.** Der Kunde erfüllt die erforderlichen Mitwirkungspflichten, insbesondere:

- a) Der Kunde gewährt den Mitarbeitern und Beauftragten von Artronics Zugang zu seinen Geschäftsräumen und weist diese im Hinblick auf die geltenden Geheimhaltungs-, Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften ein.
- b) Der Kunde stellt für Arbeiten, die in seinen Räumlichkeiten durchgeführt werden, geeignete Arbeitsplätze mit der notwendigen Ausstattung sowie den erforderlichen Zugriff auf IT-Systeme und weitere Ressourcen bereit.
- c) Der Kunde benennt einen verantwortlichen und entscheidungsbefugten Ansprechpartner zur Koordination der von Artronics zu erbringenden Leistungen.
- d) Der Kunde erteilt Artronics umfassende Auskünfte über die eingesetzten

Maschinen, deren Bauteile, die betriebliche Umgebung und Nutzungsszenarien sowie über firmeneigene Software einschließlich der Versionsstände und Konfigurationen.

**4.2.** Vor Beginn von Arbeiten der Artronics ist der Kunde verpflichtet, aktuelle Datensicherungen durchzuführen – insbesondere bei Arbeiten an produktiven Systemen.

**4.3.** Für in Maschinen gespeicherte Parameter und Einstellungen obliegt es allein dem Kunden, diese zu sichern, da Tests in der Regel mit einer Datenlöschung einhergehen.

**4.4.** Änderungen an Hardware oder Software, die Auswirkungen auf Artronics seine Leistungen

haben könnten, sind Artronics unverzüglich mitzuteilen.

**4.5.** Der Kunde überprüft alle als Grundlage dienenden Annahmen sorgfältig und informiert Artronics umgehend über etwaige Unstimmigkeiten.

**4.6.** Für den Einsatz urheberrechtlich geschützter Software Dritter sorgt der Kunde dafür, dass entsprechende Nutzungsrechte vorliegen.

## **5. Konkludente Auftragserteilung**

**5.1.** Sendet der Kunde Maschinenteile im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung ohne begleitenden Auftrag, gilt dies als stillschweigende Beauftragung von Artronics zur üblichen Reparatur oder Generalüberholung.

**5.2.** Ist der Versand eines Maschinenteils unüblich, wird Artronics vorab Rücksprache mit dem Kunden halten.

## **6. Beauftragung durch Dritte**

Artronics ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise an Dritte oder Subunternehmer zu vergeben. Dem Einsatz eines bestimmten Dritten kann der Kunde widersprechen, sofern dessen Zuverlässigkeit oder Fachkompetenz begründete Zweifel weckt.

## **7. Zahlungsbedingungen**

**7.1.** Der Kunde verpflichtet sich, das vereinbarte Entgelt fristgerecht zu zahlen. Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung, gelten die aktuell gültigen Preislisten von Artronics.

**7.2.** Alle angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

**7.3.** Preise gelten grundsätzlich für Leistungen an den Geschäftsräumen von Artronics; bei Hardwarelieferungen gelten, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die Incoterms EXW ab Lieferantensitz.

**7.4.** Materialkosten, beispielsweise für den Austausch von Verschleißteilen, sind gesondert zu vergüten, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde.

**7.5.** Zahlungen sind sofort bzw. innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungserhalt fällig. Wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen (monatlich, vierteljährlich oder jährlich) sind jeweils im Voraus zu entrichten.

**7.6.** Abzüge wie Skonti oder sonstige Minderungen sind nur aufgrund ausdrücklicher,

gesonderter Vereinbarungen zulässig.

**7.7.** Reisekosten und sonstige Spesen werden gemäß den vertraglichen Vereinbarungen bzw. den tatsächlich angefallenen Kosten erstattet.

## **8. Abrechnung und Leistungsnachweis**

**8.1.** Leistungen ohne abweichende Vergütungsvereinbarung werden nach Aufwand abgerechnet – basierend auf den Preislisten von Artronics.

**8.2.** Artronics übermittelt dem Kunden monatlich detaillierte Leistungsnachweise in der vereinbarten Form.

**8.3.** Der Kunde hat die Möglichkeit, innerhalb von fünf (5) Werktagen Einwendungen gegen diese Nachweise schriftlich zu erheben; unterbleibt eine Reaktion, gelten sie als anerkannt.

## **9. Leistungstermine und Verzug**

**9.1.** Gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug, wenn eine fällige Zahlung nicht bis zum vereinbarten Zahlungsdatum – alternativ innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungserhalt – geleistet wird.

**9.2.** Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen, insbesondere fallen Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz an.

**9.3.** Die von Artronics angegebenen Liefer- und Leistungstermine verstehen sich ab dem Zeitpunkt der Gutschrift (z. B. bei Überweisung) beziehungsweise ab der Bestätigung der Zahlung durch den Zahlungsdienstleister (z. B. bei PayPal oder Kreditkartenzahlung).

**9.4.** Liefer- und Leistungstermine gelten als rechtsverbindlich vereinbart, wenn sie in der schriftlichen Auftragsbestätigung festgehalten und von Artronics als „fix“ oder „verbindlich“ bestätigt wurden. Sämtliche von Artronics genannten Termine unterliegen dem Vorbehalt, dass die ordnungsgemäße und rechtzeitige Belieferung durch die jeweiligen Zulieferer erfolgt. Artronics haftet daher nicht für nicht vollständige, verspätete oder verfrühte Lieferungen; sofern keine anderweitige Vereinbarung besteht, sind diese Termine freibleibend.

**9.5.** Die vereinbarte Lieferfrist gilt, sofern nicht unvorhersehbare oder von den Parteien unabhängige Umstände eintreten – hierzu zählen insbesondere Fälle höherer Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- oder Rohstoffmangel, Ausschuss von größeren oder wichtigen Arbeitsstücken, Arbeitskonflikte sowie der Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferers, selbst wenn diese Umstände bei den Zulieferern auftreten. Das Eintreten solcher Hindernisse berechtigt Artronics, nach eigenem Ermessen die Lieferungen um den Zeitraum der Behinderung zu verschieben oder vom Vertrag wegen Unmöglichkeit zurückzutreten.

**9.6.** Überschreitet die vereinbarte bindende Lieferfrist aufgrund eines nachweislich allein von Artronics zu vertretenden Verschuldens um mehr als acht Wochen, hat der

Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde Artronics mindestens 14 Tage vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch einen eingeschriebenen Brief von dieser Absicht in Kenntnis setzt. Erfolgt innerhalb dieser Frist die Lieferung, entfällt das Rücktrittsrecht.

**9.7.** Wird von Artronics Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt, ist Artronics berechtigt, ohne weiteren Nachweis 10 % des vereinbarten Kaufpreises als pauschalierten Schadenersatz geltend zu machen; ein Anspruch auf einen darüberhinausgehenden Schadenersatz bleibt vorbehalten.

## **10. Vertragsdauer und Kündigung**

**10.1.** Das Vertragsverhältnis endet mit der vollständigen Erfüllung der vertraglichen Pflichten oder zu dem vertraglich festgelegten Enddatum.

**10.2.** Bei Verträgen auf unbestimmte Zeit kann nach Ablauf einer Mindestvertragsdauer jede Partei mit einer Frist von vier Wochen kündigen.

**10.3.** Weitergehende Kündigungsrechte, insbesondere bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, bleiben unberührt.

## **11. Höhere Gewalt**

**11.1.** Für Ereignisse höherer Gewalt, die Artronics die ordnungsgemäße Vertragserfüllung wesentlich erschweren, zeitweise behindern oder unmöglich machen, haftet Artronics nicht. Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegen, wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, behördliche Eingriffe, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streiks, Aussperrungen, Arbeitskämpfe, Beschlagnahmungen, Embargos oder sonstige unvorhersehbare, schwerwiegende Ereignisse, die nach Vertragsschluss eintreten.

**11.2.** Artronics informiert den Kunden unverzüglich in Textform über das Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt. Die Mitteilung umfasst Angaben zur Art des Ereignisses, zum Zeitpunkt und Datum des Eintritts sowie zu den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Fähigkeit von Artronics, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen – insbesondere im Hinblick auf mögliche Verzögerungen der Leistungserbringung.

**11.3.** Nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt wird Artronics den Kunden umgehend schriftlich darüber informieren und die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen wieder aufnehmen.

**11.4.** Artronics wird alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um das Ausmaß der durch höhere Gewalt verursachten Verzögerung oder Nichterfüllung sowie deren Folgen zu

mindern. Etwaige zusätzliche Kosten, die durch das Ereignis entstehen, werden von der Partei getragen, in deren Verantwortungsbereich die Ursache liegt.

## **12. Rechte Dritter und Freistellung**

**12.1.** Artronics und der Kunde gewährleisten jeweils, dass durch die Erbringung der vertraglichen Leistungen, die Erfüllung der Mitwirkungspflichten und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen keine anwendbaren Gesetze, behördlichen Anordnungen oder Rechte Dritter verletzt werden, soweit dadurch die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen oder die Erfüllung der Mitwirkungspflichten beeinträchtigt würde.

**12.2.** Sollte dennoch ein Dritter Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten, anwendbaren Gesetzen oder behördlichen Anordnungen geltend machen, stellt die jeweils andere Partei – auf erstes schriftliches Anfordern – alle damit verbundenen Forderungen und Aufwendungen, insbesondere angemessene Kosten für Rechtsverfolgung und -verteidigung, frei. Dies gilt nicht, wenn die freistellende Partei nachweist, dass die dem Anspruch des Dritten zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht von ihr zu vertreten ist.

## **13. Vertraulichkeit**

**13.1.** Artronics und der Kunde verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertrages erlangten vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Die Geheimhaltungspflicht umfasst insbesondere die Pflicht, angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen, um einen unbefugten Zugriff durch Dritte zu verhindern.

**13.1.1.** Als vertrauliche Informationen gelten alle Daten und Informationen,

- a) die von Artronics oder dem Kunden ausdrücklich als vertraulich bezeichnet oder gekennzeichnet werden,
- b) die unter den Schutzbereich gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen fallen (§§ 17, 18 UWG), insbesondere Know-how,
- c) bei denen sich aus der Natur der Information ein besonderes Geheimhaltungsinteresse ergibt. Werden Informationen auf einem Datenträger gespeichert, erstreckt sich die Vertraulichkeit auch auf diesen Datenträger.

**13.1.2.** Ausgeschlossen von der Geheimhaltungspflicht sind Informationen,

- a) die allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind,
- b) die der empfangenden Partei ausschließlich durch eigene Forschung und Entwicklung bekannt werden,
- c) hinsichtlich derer die offenbarende Partei ausdrücklich und schriftlich auf eine Geheimhaltung verzichtet hat,

d) die der empfangenden Partei auf einem anderen Weg als durch die offenbarende Partei ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht zugänglich geworden sind.

**13.2.** Der Kunde darf die von Artronics im Rahmen des Vertrages erstellten Arbeitsergebnisse sowie alle sonstigen Informationen nur insoweit an Dritte weitergeben oder veröffentlichen, wie dies zur Durchführung des Vertrages zwingend erforderlich ist oder mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Artronics erfolgt.

**13.3.** Sämtliche von Artronics oder dem Kunden zur Leistungserbringung überlassene Unterlagen bleiben Eigentum der jeweils offenbarenden Partei. Nach Abschluss der Leistungen sind diese – einschließlich aller erstellten Kopien – unverzüglich an die offenbarende Partei zurückzugeben oder, sofern eine Rückgabe nicht möglich ist, datensicher und dauerhaft zu vernichten.

**13.4.** Die Verpflichtungen aus dieser Klausel bleiben auch nach Beendigung des Vertrages unbefristet bestehen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

## **14. Veröffentlichungen und Pressemitteilungen**

**14.1.** Jegliche öffentliche Darstellung, die den Namen, das Logo oder Marken der jeweils anderen Partei beinhaltet, bedarf der vorherigen Abstimmung.

**14.2.** Enthält eine Mitteilung kritische Tatsachenbehauptungen, ist der anderen Partei rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

## **15. Gewährleistung**

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen für den jeweiligen Vertragstyp.

## **16. Haftung**

**16.1.** Artronics und der Kunde haften einander gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, soweit jeweils Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen – dies schließt Handlungen von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen mit ein.

**16.2.** Wird Artronics die fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Hauptpflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und deren Verletzung den Erreichungszweck des Vertrages erheblich gefährdet – auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf – angelastet, so ist die Haftung von Artronics auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

**16.3.** Die Haftung von für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder

der Gesundheit bleibt in jedem Fall unberührt.

**16.4.** Die Haftung von im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

**16.5.** Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schließt Artronics eine weitergehende Haftung gegenüber dem Kunden aus – dies gilt insbesondere für Folgeschäden, mittelbare Schäden sowie entgangenen Gewinn.

## **17. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte**

**17.1.** Der Kunde ist grundsätzlich nicht berechtigt, Forderungen gegen Artronics aufzurechnen – ausgenommen sind Gegenforderungen, die aus wesentlichen Pflichtverletzungen von Artronics resultieren und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden.

**17.2.** Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nur in dem Umfang, in dem seine Gegenforderungen im Zusammenhang mit demselben Geschäftsfeld stehen und unbestritten sind. Im Übrigen stehen dem Kunden keine Zurückbehaltungsrechte zu.

## **18. Vertragsübertragung**

Eine vollständige Übertragung der aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten durch den Kunden bedarf der schriftlichen Zustimmung von Artronics. Artronics ist hingegen berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch ohne Zustimmung des Kunden an ein Konzernunternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz zu übertragen.

## **19. Schriftform**

**19.1.** Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

**19.2.** Nebenabreden, Zusicherungen oder Vertragsänderungen, die mündlich oder durch E-Mail getroffen werden, sind unwirksam, sofern sie nicht nachträglich von beiden Vertragsparteien in schriftlicher Form bestätigt werden.

**19.3.** Die Schriftform im Sinne dieser Bestimmung umfasst auch die Übermittlung per Telefax oder elektronischer Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur. Die einfache E-Mail-Kommunikation genügt dem Schriftformerfordernis nicht, es sei denn, die Parteien haben dies ausdrücklich schriftlich vereinbart.

**19.4.** Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber Artronics oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

## **20. Schlussbestimmungen**

**20.1.** Für sämtliche vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**20.2.** Ist der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Artronics vereinbart, sofern keine anderweitige ausschließliche Zuständigkeit besteht. Die Artronics ist gleichwohl berechtigt, Klage auch am Sitz des Kunden zu erheben.

---

## **Teil 2: Dienstleistungen**

### **1. Beratungsleistungen**

**1.1.** Die Beratungsleistungen von Artronics basieren auf den von Artronics erhobenen oder vom Kunden bereitgestellten Informationen. Artronics ist nicht verpflichtet, die vom Kunden übermittelten Informationen auf deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Plausibilität zu überprüfen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

**1.2.** Eine Haftung von Artronics für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beratung besteht nur, soweit Artronics vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Informationen bereitgestellt hat oder die unzutreffende Beratung auf einer Pflichtverletzung von Artronics beruht.

**1.3.** Die Beratung erfolgt nach dem aktuellen Stand der Technik und orientiert sich an den anerkannten Fachgrundsätzen. Eine Garantie für den Erfolg oder die Umsetzbarkeit bestimmter Maßnahmen wird nicht übernommen, es sei denn, Artronics hat dies ausdrücklich schriftlich zugesichert.

**1.4.** Der Kunde bleibt für alle aufgrund der Beratung getroffenen Entscheidungen und deren Umsetzung selbst verantwortlich. Artronics haftet nicht für wirtschaftliche Folgen oder Schäden, die sich aus Entscheidungen des Kunden ergeben, es sei denn, es liegt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden seitens Artronics vor.

**1.5.** Soweit Artronics Beratungsleistungen im Rahmen von Projekten oder Entwicklungsprozessen erbringt, ist Artronics nicht verpflichtet, über die vereinbarte Beratung hinausgehende Überwachungs-, Kontroll- oder Prüfpflichten wahrzunehmen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

### **2. Funktionstests und Prüfungen**

**2.1.** Auf Wunsch des Kunden oder im Rahmen von Reparatur-, Wartungs- oder Ankaufaufträgen führt Artronics standardisierte Funktionstests von Maschinenteilen durch.

**2.2.** Die Funktionsprüfung von Artronics erfolgt anhand eines festgelegten Prüfungsumfangs, der sich an den Herstellervorgaben orientiert. Auf Anfrage teilt Artronics dem Kunden den spezifisch für das jeweilige Maschinenteil geltenden Prüfungsumfang mit. Diese Prüfung ermöglicht es jedoch nicht, jeden möglichen Fehler im Maschinenteil zuverlässig zu identifizieren – insbesondere nicht solche Fehler, die durch andere Fehlersymptome überdeckt werden oder auf Wechselwirkungen mit anderen möglicherweise fehlerhaften Maschinenteilen zurückzuführen sind.

**2.3.** Der Kunde hat die Funktionsprüfung pauschal gemäß der aktuellen Preisliste von Artronics zu vergüten. Artronics sieht jedoch von einer separaten Berechnung dieser Kosten ab, sofern für das geprüfte Maschinenteil ein Reparatur- oder Ersatzteilkaufvertrag abgeschlossen und vollständig erfüllt wird.

**2.4.** Eine über den standardisierten Prüfungsumfang hinausgehende Untersuchung oder gezielte Fehlersuche muss ausdrücklich vereinbart werden und ist stets gesondert nach Aufwand zu vergüten. Sofern keine abweichende Vereinbarung zur Vergütung getroffen wurde, gilt die jeweils aktuelle Preisliste von Artronics.

**2.5** Der Kunde ist verpflichtet, das Maschinenteil auf eigene Gefahr und Kosten an den Sitz von Artronics oder an einen von Artronics benannten Ort zu liefern. Insbesondere obliegt es dem Kunden, für eine fachgerechte Verpackung, eine sichere Transportsicherung sowie eine angemessene Transportversicherung des Maschinenteils zu sorgen.

**2.6** Die Funktionsprüfung setzt in der Regel voraus, dass sämtliche auf dem Maschinenteil gespeicherte Software und Daten gelöscht werden. Artronics wird sich bemühen, eine Datensicherung durchzuführen und diese nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen. Die Verantwortung für die Sicherung der Software, Daten sowie die Dokumentation von Einstellungen und Parametern vor dem Versand an Artronics liegt jedoch ausschließlich beim Kunden. Ebenso obliegt es dem Kunden, vor der erneuten Inbetriebnahme sicherzustellen, dass die wiederhergestellten Softwareversionen, Daten, Einstellungen und Parameter korrekt sind.

**2.7** Enthält ein Maschinenteil personenbezogene Daten, ist der Kunde verpflichtet, Artronics gesondert darauf hinzuweisen. Auf Wunsch des Kunden kann Artronics eine geeignete Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten abschließen.

**2.8** Sendet der Kunde ein Maschinenteil zur Überprüfung, Reparatur oder Überholung an Artronics, bei denen Parameter oder Software durch einen Schreib- oder Änderungsschutz mit einem Passwort gesichert sind, ist der Kunde verpflichtet, diesen Schutz vor dem Versand aufzuheben oder Artronics das entsprechende Passwort schriftlich mitzuteilen. Andernfalls kann eine vollständige und fachgerechte Überprüfung, Reparatur oder Überholung nicht gewährleistet werden.

### **3. Projektmanagement**

**3.1.** Beauftragt der Kunde Artronics mit dem Projektmanagement in einem seiner Projekte, übernimmt Artronics die vereinbarten Aufgaben zur Steuerung und Koordination des Projekts. Die Gesamtverantwortung für den Erfolg des Projekts verbleibt jedoch ausschließlich beim Kunden.

**3.2.** Im Rahmen der Projektsteuerung und -koordination weist Artronics den Kunden auf notwendige oder sinnvolle Maßnahmen hin, die für den Erfolg des Projekts erforderlich sind. Im Rahmen der vereinbarten Befugnisse setzt sich Artronics dafür ein, dass diese Maßnahmen umgesetzt werden.

**3.3.** Artronics ist nicht verpflichtet, Maßnahmen, die vom Kunden oder Dritten durchzuführen sind, über die vereinbarten Eskalationsstufen hinaus anzumahnen oder deren Umsetzung durchzusetzen.

**3.4** Die Vergütung für Projektmanagementleistungen erfolgt grundsätzlich auf Basis des tatsächlichen Aufwands. Alle dem Kunden mitgeteilten Gesamtpreise sind unverbindliche Schätzungen des voraussichtlichen Aufwands. Sollte sich im Verlauf des Projekts abzeichnen, dass der geschätzte Aufwand um mehr als 15 % überschritten wird, informiert Artronics den Kunden rechtzeitig

### **4. Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen**

**4.1.** Der Kunde erhält das Recht, sämtliche von Artronics erstellten Arbeitsergebnisse – etwa Pläne, Konzepte, Präsentationen und Analysen – für die im Vertrag vorgesehenen sowie für eigene Zwecke zu nutzen.

**4.2.** Eine Weitergabe oder Veröffentlichung bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung, sofern es sich nicht um allgemein zugängliche Informationen im Sinne der Ziffer 13.1.2 von Teil 1 handelt.

**4.3.** Artronics ist berechtigt, die erstellten Arbeitsergebnisse uneingeschränkt für eigene geschäftliche Zwecke sowie bei anderen Kunden zu nutzen, sofern geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Rückschlüsse auf den Kunden, dessen eingesetzte Systeme und Konfigurationen oder vertrauliche Informationen auszuschließen. Eine Einschränkung dieses Nutzungsrechts von Artronics bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

### **5. Wettbewerbsfreiheit**

Die Erbringung von Leistungen durch Artronics für den Kunden stellt keine Einschränkung für Artronics dar, auch für Dritte, einschließlich Wettbewerber des Kunden, tätig zu werden. Ziffer 4.3 dieses Teils sowie Ziffer 13 aus Teil 1 bleiben davon unberührt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

## **6. Vorauszahlungen**

Artronics behält sich vor, zur Sicherstellung der Leistungen angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.

## **7. Gewährleistungsansprüche bei Dienstleistungen**

Das gesetzliche Gewährleistungsrecht bleibt unberührt, jedoch ist Artronics in der Wahl des Tätigkeitsorts und der Arbeitszeiten frei, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

---

## **Teil 3: Werkleistungen**

### **1. Aufbau, Installation und Reparatur**

**1.1.** Beinhaltet der Vertragsgegenstand den Aufbau von Maschinen, die Installation von Hard- und/oder Software oder die Reparatur von Maschinenteilen, verpflichtet sich Artronics zur Durchführung dieser Leistungen gemäß dem erteilten Auftrag sowie – sofern vorhanden – den Vereinbarungen im Pflichtenheft.

**1.2.** Die genannten Leistungen werden grundsätzlich nach den von Artronics erstellten Abläufen, Anleitungen und internen Handlungsanweisungen erbracht, die auf den Empfehlungen der jeweiligen Hersteller basieren. Erfolgt eine Abweichung von diesen Vorgaben auf Wunsch des Kunden, übernimmt Artronics keine Gewähr für die Tauglichkeit oder Zweckmäßigkeit der erbrachten Leistung im Hinblick auf die Anforderungen des Kunden. Sollte sich herausstellen, dass die gewünschte Abweichung die Durchführung der Leistung unmöglich macht, wird Artronics den Kunden umgehend informieren. In diesem Fall wird Artronics die weitere Entscheidung des Kunden zu den nicht durchführbaren Leistungsteilen abwarten.

### **2. Kostenvoranschlag und Angebotsabgabe**

**2.1.** Angaben zu Aufwand oder Preisen, die Artronics ohne vorherige Funktionsprüfung des Maschinenteils macht, sind unverbindliche Schätzungen, die auf Erfahrungswerten und dem durchschnittlich zu erwartenden Aufwand basieren. Schätzungen, die ohne eine Funktionsprüfung erfolgen, sind für den Kunden kostenfrei.

**2.2.** Nach Abschluss der Funktionsprüfung teilt Artronics dem Kunden eine Schätzung

bezüglich des Aufwands bzw. der anfallenden Kosten mit – diese Schätzung stellt eine unverbindliche Kalkulation im Sinne des § 650 BGB dar, sofern sie nicht ausdrücklich als fester oder pauschaler Preis deklariert wurde. Die Modalitäten für die Durchführung der Funktionsprüfung richten sich nach den Bestimmungen in Ziffer 2 des zweiten Teils. Ferner ist die Funktionsprüfung gemäß den Vorgaben in Ziffer 2.3 des zweiten Teils zu vergüten, sofern der Kunde vorher explizit auf diese Zahlungspflicht hingewiesen wurde.

**2.3** Artronics benachrichtigt den Kunden umgehend, sobald ersichtlich wird, dass der im Kostenvoranschlag zugrunde gelegte Aufwand oder Preis signifikant überschritten wird.

### **3. Irreparabilität und Wirtschaftlichkeit**

**3.1.** Sobald Artronics nach Eingang eines zur Reparatur eingesandten Maschinenteils feststellt, dass eine Reparatur entweder nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, wird der Kunde umgehend informiert.

**3.2.** Die Entsorgung erfolgt für den Kunden kostenfrei; etwaige Erlöse aus der Verwertung werden nicht an den Kunden ausgezahlt. Diese Regelung findet keine Anwendung, sofern sich der Kunde vorab dazu verpflichtet, sämtliche Entsorgungskosten zu übernehmen und den Verwertungsaufwand gemäß der aktuellen Preisliste von Artronics zu vergüten.

### **4. Kooperation und Pflichten der Parteien**

**4.1.** Artronics und der Kunde verpflichten sich, in sämtlichen Vertragsphasen eng und effizient zusammenzuarbeiten. Dabei ist es entscheidend, dass der Kunde seine wesentlichen personellen, organisatorischen, fachlichen und technischen Verantwortlichkeiten zuverlässig erfüllt.

**4.2.** Neben den in Teil 1 festgelegten Mitwirkungspflichten obliegt es dem Kunden, folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) Die Anforderungen an die von Artronics zu erbringenden Leistungen muss der Kunde präzise und schriftlich, beispielsweise in Form eines Lastenhefts, festhalten.

b) Es liegt in der Verantwortung des Kunden, adäquate Testszenarien, Testpläne und Testdatensätze zu entwickeln und bereitzustellen, die den späteren Produktionsbetrieb und dessen spezifische Anforderungen realistisch abbilden.

c) Der Kunde hat darüber hinaus dafür zu sorgen, dass eine geeignete Entwicklungs- und Testumgebung zur Verfügung steht.

d) Im Rahmen von Test- oder Live-Betrieben festgestellte Fehler an den erbrachten Leistungen sind vom Kunden nachvollziehbar zu dokumentieren und Artronics

umgehend zu melden.

e) Der Kunde ist dafür verantwortlich, seine gesamte Systemlandschaft (sowohl Hardware als auch Software) kontinuierlich instand zu halten, sofern keine separate Wartungsvereinbarung mit Artronics besteht.

f) Schließlich hat der Kunde rechtzeitig alle notwendigen Investitionsentscheidungen zu treffen und die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten, die für eine erfolgreiche Vertragsdurchführung erforderlich sind.

## **5. Änderungen des Auftrags**

**5.1.** Der Kunde ist berechtigt, den an Artronics erteilten Auftrag jederzeit abzuändern oder zu erweitern.

**5.2.** Führt die Änderung oder Erweiterung des Auftrags zu zusätzlichem Aufwand, so ist der Kunde verpflichtet, diesen Mehraufwand gesondert zu vergüten – es sei denn, Artronics informiert den Kunden mindestens in Textform, dass für diesen zusätzlichen Aufwand keine gesonderte Vergütung anfällt.

**5.3.** Ein vereinbarter Leistungstermin verschiebt sich um einen angemessenen Zeitraum, der sowohl den zusätzlichen Zeitaufwand als auch mögliche Wartezeiten aufgrund der Ressourcenplanung von Artronics berücksichtigt. Eine gesonderte Anpassung der Vereinbarung ist hierfür nicht erforderlich.

## **6. Abnahme**

**6.1.** Leistungen, die unter diesen Abschnitt der Vertragsbedingungen fallen, unterliegen einer Abnahmepflicht. Leistungen aus anderen Vertragsbereichen sind nur dann abnahmepflichtig, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

**6.2.** Artronics wird den Kunden in Textform darüber informieren, dass die jeweilige Leistung oder Teilleistung zur Abnahme bereitsteht.

**6.3.** Nach Erhalt der Mitteilung über die Abnahmebereitschaft hat der Kunde – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Artronics – unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Werktagen, mit den vereinbarten Funktions- und Abnahmetests zu beginnen. Der Testzeitraum sollte in der Regel fünf (5) Werktage nicht überschreiten. Auf Wunsch des Kunden kann dieser jedoch angemessen verlängert werden, sofern abzusehen ist, dass die erforderlichen Tests mehr Zeit in Anspruch nehmen oder unvorhersehbare Umstände eine Verzögerung verursachen.

**6.4.** Nach erfolgreichem Abschluss der Funktions- und Abnahmetests hat der Kunde die Abnahme unverzüglich in Textform zu erklären. Die Abnahme ist zu erteilen, wenn die erbrachte Leistung oder Teilleistung in allen wesentlichen Punkten den vereinbarten Anforderungen entspricht. Eine Leistung oder Teilleistung gilt als wesentlich vertragsgemäß, sofern sie keine Fehler aufweist, die entweder:

- a) die Nutzung der abzunehmenden Leistung oder Teilleistung vollständig verhindern oder
- b) wesentliche Funktionen so stark einschränken, dass eine Nutzung erheblich beeinträchtigt wird und diese Einschränkungen nicht innerhalb eines zumutbaren Zeitraums durch geeignete Maßnahmen umgangen werden können.

**6.5.** Die Abnahme gilt als erteilt, auch ohne ausdrückliche Erklärung des Kunden, wenn:

- a) der Kunde innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen weder eine Verlängerung des Testzeitraums beantragt noch eine wesentliche Nichterfüllung der vereinbarten Anforderungen rügt, oder
- b) der Kunde die erbrachte Leistung in den Produktivbetrieb übernimmt, ohne innerhalb von spätestens drei (3) Kalendertagen in Textform eine wesentliche Nichterfüllung der vereinbarten Anforderungen zu beanstanden.

## **7. Werkunternehmerpfandrecht**

**7.1.** Artronics hat an den vom Kunden zur Reparatur überlassenen Maschinenteilen ein Pfandrecht zur Sicherung aller fälligen Zahlungsansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden – unabhängig vom jeweiligen Rechtsgrund.

**7.2.** Für die Verwertung und alle weiteren Aspekte des Pfandrechts gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## **8. Fälligkeit und Zahlung**

**8.1.** Die Zahlung der Vergütung ist mit der Abnahme der erbrachten Leistung fällig. Falls keine feste Vergütung vereinbart wurde, erfolgt die Berechnung der Kosten auf Basis des tatsächlichen Arbeitsaufwands gemäß der aktuellen Preisliste von Artronics.

**8.2.** Werden Leistungen erbracht, die nicht im ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang oder Vertragsgegenstand enthalten sind, hat der Kunde diese gesondert zu vergüten. Sofern keine individuelle Vereinbarung getroffen wurde, gelten die aktuellen Preise von Artronics. Dies gilt ebenso für zusätzliche Arbeiten, die aufgrund

ungenauer oder fehlerhafter Kundenangaben, unbegründeter Mängelrügen, unsachgemäßer Nutzung des Systems oder der Nichterfüllung vertraglicher Pflichten durch den Kunden erforderlich werden.

**8.3.** Artronics ist berechtigt, vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

**8.4.** Wird der Vertrag vorzeitig beendet, hat Artronics Anspruch auf die Vergütung, die den bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen entspricht.

## **9. Gewährleistung**

**9.1.** Bei Sachmängeln gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen für Werkverträge unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen:

**9.2.** Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines (1) Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Fristverkürzung gilt nicht, wenn Artronics für eine schuldhaftige Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet oder wenn Schadensersatzansprüche aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bestehen – einschließlich eines solchen Verschuldens durch Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Artronics.

**9.3.** Mängel sind in Textform unter Angabe der Fehlersymptome nachvollziehbar zu melden. Soweit möglich, sind diese durch schriftliche Aufzeichnungen oder andere geeignete Unterlagen zu belegen, die den Mangel veranschaulichen. Die Mängelrüge sollte eine Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden bleiben hiervon unberührt.

**9.4.** Befinden sich an einem Maschinenteil Siegel, mit Seriennummer versehene Aufkleber oder ähnliche Markierungen, die ein unbefugtes Öffnen erkennbar machen, ist der Kunde verpflichtet, deren Unversehrtheit sicherzustellen. Sind diese beschädigt oder entfernt, sodass ein Eingriff oder Reparaturversuch durch den Kunden oder einen von ihm beauftragten Dritten nahe liegt, trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass dieser Eingriff nicht zur Entstehung des gerügten Mangels beigetragen oder den Zustand des Maschinenteils verschlechtert hat.

## **TEIL 4: VERKAUF, ANKAUF UND AUSTAUSCH VON NEU- UND ERSATZTEILEN**

## **1. Verkauf, Ankauf und Austausch von Neu- und Ersatzteilen, Vorbehalt der Selbstbelieferung**

**1.1.** Die Regelungen in diesem Teil 4 beziehen sich hauptsächlich auf den Handel mit Waren, insbesondere auf den Kauf und Verkauf von neuen sowie gebrauchten Maschinenteilen.

**1.2.** Die Bestimmungen dieses Teils gelten ebenfalls für den Verkauf von Maschinenteilen im Austauschverfahren, bei dem defekte Maschinenteile in Zahlung gegeben werden.

**1.3.** Der Vorbehalt der richtigen und fristgerechten Selbstbelieferung bleibt bestehen.

## **2. Ankauf oder Inzahlungnahme**

**2.1.** Erhält Artronics ein Maschinenteil im Rahmen eines Ankaufs, Rückkaufs, einer Rückgabe oder Inzahlungnahme (Austausch), wird stets eine Funktionsprüfung gemäß Teil 2, Ziffer 2 durchgeführt.

**2.2.** Die Funktionsprüfung ist kostenpflichtig. Sofern bei einer Inzahlungnahme oder einem Austausch nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, ist die Vergütung für die Funktionsprüfung bereits im Gesamtpreis des Austauschs enthalten.

**2.3.** Verursacht die Annahme und Einlagerung eines Maschinenteils zusätzlichen Aufwand, beispielsweise durch eine lagergerechte Verpackung oder Etikettierung, ist dieser gesondert zu vergüten. Sofern bei einer Inzahlungnahme oder einem Austausch nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, sind die Einlagerungskosten bereits im Gesamtpreis des Austauschs enthalten.

## **3. Gewährleistung des Kunden für Sachmängel**

**3.1.** Beim Eintausch von Maschinenteilen gilt das gesetzliche Sachmängelgewährleistungsrecht mit der Einschränkung, dass keine Gewährleistung für gewöhnlichen Verschleiß oder für die Defekte übernommen wird, die der Grund für den Austausch des Maschinenteils sind.

**3.2.** Beim Ankauf eines Maschinenteils durch Artronics gelten die gesetzlichen Regelungen zur Sachmängelgewährleistung mit der Einschränkung, dass keine Haftung für normalen Verschleiß oder für Mängel übernommen wird, über deren Symptome Artronics vorab mindestens in Textform informiert wurde.

**3.3.** Im Übrigen finden die Bestimmungen aus Ziffer 9 sinngemäß zugunsten des Kunden Anwendung.

#### **4. Ablehnung des Ankaufs bzw. der Inzahlungnahme durch Artronics**

**4.1.** Ungeachtet gesetzlicher Rücktrittsrechte ist Artronics berechtigt, den Ankauf, die Rücknahme oder die Inzahlungnahme eines Maschinenteils abzulehnen, wenn:

- a) das zur Inzahlungnahme vorgesehene Maschinenteil nicht innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach Erhalt des Ersatzteils bei Artronics eingeht,
- b) die Funktionsprüfung ergibt, dass das betreffende Maschinenteil irreparabel beschädigt ist, oder
- c) die Funktionsprüfung zeigt, dass eine Reparatur wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre.

**4.2.** Falls Artronics den Ankauf oder die Inzahlungnahme gemäß dieser Regelung ablehnt, finden die Bestimmungen aus Teil 3, Ziffer 3 entsprechend Anwendung.

#### **5. Weitere Zahlungsbedingungen**

**5.1.** Wird die Inzahlungnahme durch Artronics abgelehnt, bleibt der Kunde verpflichtet, den vollständigen Kaufpreis zu zahlen.

**5.2.** Reduziert Artronics den Inzahlungnahmebetrag aufgrund eines Mangels, für den keine Gewährleistung ausgeschlossen ist, bleibt der Kunde verpflichtet, den Kaufpreis unter Berücksichtigung der entsprechenden Minderung zu zahlen.

**5.3.** Darüber hinaus gelten die Zahlungsbedingungen aus Teil 1 entsprechend.

#### **6. Hardwareauswahl und -eignung**

**6.1.** Die Eignung und Zweckmäßigkeit der bestellten Maschinenteile für den vorgesehenen Einsatz beim Kunden ist nur dann Vertragsbestandteil, wenn Artronics die geplante Nutzung eigenständig geprüft und die Tauglichkeit in Textform bestätigt hat.

**6.2.** Wählt der Kunde die Maschinenteile selbst aus oder basiert die Auswahl durch Artronics auf den vom Kunden bereitgestellten Informationen, so gehört die Eignung

und Zweckmäßigkeit nur dann zum Vertragsgegenstand, wenn die übermittelten Angaben zur geplanten Nutzung vollständig und korrekt sind.

## **7. Gefahrübergang, Versand**

**7.1.** Sofern nicht anders vereinbart, gilt der Sitz von Artronics als Leistungsort für Warenverkäufe – auch dann, wenn Artronics die Versandkosten übernimmt.

**7.2.** Offensichtliche Transportschäden an der Ware oder stark beschädigte Verpackungen sind bei Erhalt der Lieferung unverzüglich zu beanstanden, schriftlich zu dokumentieren und gegebenenfalls die Annahme zu verweigern.

**7.3.** Artronics unterstützt den Kunden bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber dem Transporteur im Falle eines Transportschadens und tritt, sofern erforderlich, eigene Ansprüche gegen den Transporteur an den Kunden ab.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

**8.1.** Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Begleichung aller offenen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung im Eigentum von Artronics.

**8.2.** Der Kunde darf die Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs weiterveräußern. Zur Sicherung tritt er bereits jetzt die daraus entstehende Kaufpreisforderung in Höhe des mit Artronics vereinbarten Kaufpreises an Artronics ab, die diese Abtretung annimmt. Der Kunde bleibt bis auf Widerruf berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.

**8.3.** Die Parteien gehen davon aus, dass Maschinenteile ohne erheblichen Aufwand montiert und demontiert werden können, sodass sie nur in Ausnahmefällen untrennbarer Bestandteil einer anderen Sache werden. Zudem wird angenommen, dass Maschinenteile üblicherweise anhand von Seriennummern oder anderen Identifikationsmerkmalen eindeutig zuzuordnen sind und eine Vermischung mit baugleichen Teilen, auch in Lagerbeständen, nur in seltenen Fällen vorkommt.

**8.4.** Wird Vorbehaltsware im Auftrag von Artronics mit anderen Gütern zusammengeführt oder vermischt, und liegt dabei keine der anderen Waren als Hauptsache vor, so erwirbt Artronics anteilige Eigentumsrechte. Der Anteil bemisst sich dabei am Wert der einzelnen Güter zum Zeitpunkt der Zusammenführung oder Vermischung.

**8.5.** Der Kunde hat die Vorbehaltsware kostenfrei für Artronics zu lagern und dabei die übliche kaufmännische Sorgfalt anzuwenden. Er stellt sicher, dass diese Ware durch seine bestehenden Versicherungen – beispielsweise Elementar- und Diebstahlversicherungen – ausreichend abgedeckt ist. Zudem tritt der Kunde seinen Anspruch gegenüber dem Versicherer bezüglich der Vorbehaltsware bereits jetzt an Artronics ab, welche diese Abtretung annimmt. Diese Maßnahme erfolgt als Erfüllungsgrundlage, entbindet den Kunden jedoch nicht von der Pflicht zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises.

## **9. Gewährleistung**

**9.1.** Die gesetzlichen Regelungen zur Kaufgewährleistung werden in diesem Vertrag unter den folgenden Bedingungen angewendet:

**9.2.** Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren zwei Jahre ab dem Lieferzeitpunkt, es sei denn, es liegt eine Haftung von Artronics für schuldhaftes Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit vor oder es entstehen Schadensersatzforderungen aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – einschließlich derartiger Verfehlungen seitens der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Artronics.

**9.3.** Gemäß § 377 HGB ist der Kunde verpflichtet, die erhaltene Ware umgehend auf ihre ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit zu prüfen.